

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8/9b SO 3/07 B

L 23 SO 237/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 88 SO 1532/06 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
Schloßstraße 80, 12154 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **M a s u c h**
und **Dr. K o l o c z e k** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Januar 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch den vorbezeichneten Beschluss die Auffassung des Beklagten bestätigt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Es führt zur Begründung im Wesentlichen aus, der Beklagte habe bei der Berechnung des monatlichen Bedarfs des Klägers den Eckregelsatz des § 1 Regelsatzfestsetzungsverordnung von 345,-- € zu Grunde gelegt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die festgelegte Regelsatzhöhe bestünden nicht (Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts <BSG> vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 R -, SozR 4-4200 § 20 Nr 3 zu § 20 Abs 2, 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - <SGB II>).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Beschluss des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Der Kläger macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und rügt, er könne mit den ihm zur Verfügung gestellten Leistungen ein menschenwürdiges Dasein nicht sicherstellen. Ein Nachzahlungsbetrag aus der Nebenkostenabrechnung des Vermieters für das Jahr 2005 in Höhe von 122,-- € sowie zusätzliche Belastungen, wie Fahrtkosten und Energiekosten, seien vom Beklagten nicht berücksichtigt worden. Zwar habe das BSG mit Urteil vom 23. November 2006 die Verfassungsmäßigkeit der in § 20 Abs 2 und 3 SGB II gesetzlich festgeschriebenen Höhe der Regelleistungen festgestellt; die streitgegenständlichen Regelsätze gemäß § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) seien zwar identisch, jedoch habe über die vom Grundsatz her unterschiedlichen Regelungen noch nicht der zuständige Fachsenat entschieden.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder



Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).

- 5 Der Kläger hat sinngemäß die Rechtsfrage aufgeworfen, ob die Regelung des § 28 SGB XII (Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze) mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Er rügt insbesondere eine Verletzung des Sozialstaatsgebots (Art 20 Abs 1 Grundgesetz <GG>) und der Garantie der Menschenwürde (Art 1 Abs 1 GG). Insoweit lässt die Beschwerdebegründung indessen eine nähere Auseinandersetzung mit dem vom Kläger bezeichneten Urteil des BSG vom 23. November 2006 vermissen, das die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Regelsatzhöhe gerade auch anhand der vom Kläger bezeichneten Verfassungsnormen geprüft hat. Der Kläger legt nicht dar, dass den verfassungsrechtlichen Ausführungen für den sozialhilferechtlichen Regelsatz nicht zu folgen wäre. Zu Recht weist er zwar darauf hin, dass Prüfungsgegenstand des BSG (aaO) § 20 Abs 2 SGB II (aF) gewesen ist. Danach betrug die monatliche Regelleistung für alleinstehende Personen 345,-- €; hiervon abweichend sieht § 28 Abs 2 Satz 1 SGB XII die Festsetzung der Höhe der monatlichen Regelsätze durch die Landesregierungen im Wege der Rechtsverordnung vor. Insoweit tritt der Kläger lediglich der Begründung des LSG-Urteils ausdrücklich entgegen, setzt sich indessen nicht weiter damit auseinander, dass in seinem Falle der Regelsatz nach der maßgeblichen Regelsatzfestsetzungsverordnung ebenfalls auf 345,-- € bestimmt worden war. Soweit sich die Rüge gegen die unterschiedliche Gesetzestechnik in SGB II bzw XII richtet, fehlt es ebenfalls an entsprechenden Darlegungen. Ob und inwieweit der in Rede stehende Regelsatz geeignet ist, den Bedarf des Klägers in seinem Einzelfall zu decken, betrifft per se keine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

